

spielsweise, wenn das Recht auf Abänderung der Statuten (Art. 396 Abs. 1 Ziff. 7 PGR) auf Dritte übertragen wird⁶⁷.

Sind alle Anteile in einer Hand vereinigt, so stehen dem einzigen Gesellschafter diese Befugnisse zu. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen (Art. 396 Abs. 4 PGR)⁶⁸.

Bei GmbHs mit fünf oder weniger Teilhabern sind, falls die Statuten es nicht anders bestimmen, die Beschlüsse einstimmig zu fassen (Art. 396 Abs. 3 PGR). Bestimmen das Gesetz oder die Statuten es nicht anders, so entfällt auf je CHF 50.- übernommene Stammanteile eine Stimme; in allen Fällen jedoch hat der Gesellschafter von Gesetzes wegen mindestens eine Stimme (Art. 396 Abs. 2 PGR).

2.5.3 Die Geschäftsführung und Vertretung

Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und Vertreter als Organe der Gesellschaft und die Bestellung von Prokuristen und Handelsbevollmächtigten für die gesamte Geschäftsführung liegt in der Befugnis der Gesellschafterversammlung (Art. 396 Abs. 1 Ziff. 3 PGR). Weiters obliegt der Gesellschafterversammlung die Überwachung der Geschäftsführung, die Erteilung von Weisungen an die geschäftsführenden Organe sowie die Entlastung derselben (Art. 396 Abs. 1 Ziff. 3 PGR). Die Statuten können jedoch eine andere Regelung vorsehen.

Die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH findet entweder durch die Gesellschafter oder durch Nichtgesellschafter statt. Ist in den Statuten nichts anderes bestimmt, so findet die Geschäftsführung und Vertretung

⁶⁷ In der Schweiz beispielsweise sind diese Befugnisse unübertragbar (Art. 804 Abs. 2 OR).